

RW-01-301 Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der offenen Gesellschaft

Antragsteller*in: KV Hagen
Beschlussdatum: 19.10.2016

Änderungsantrag zu RW-01

Von Zeile 301 bis 340:

Kirchensteuer reformieren

Das Bundesverfassungsgericht hat das Kirchen- bzw. Gemeindesteuersystem als verfassungskonform bestätigt. Politisch gibt es aus Sicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gute Gründe für wie gegen die Kirchensteuer. Unbeschadet dieser grundsätzlichen Frage ist in jedem Fall der aktuelle Kirchensteuereinzug reformbedürftig, um Gleichbehandlung und Datenschutz zu gewährleisten. Bündnis 90/Die Grünen schlagen deshalb folgende Reformen im bestehenden System vor:

- Reform der Sonderausgabenabzugsmöglichkeit der Kirchensteuer: Wir wollen die Bevorzugung der Kirchenmitglieder beenden, künftig sollen nicht kirchen-/gemeindesteuerpflichtige Steuerzahler*innen einen zusätzlichen, zur Kirchensteuer analogen Spendenfreibetrag für religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke erhalten, sofern sie diese Spenden auch tatsächlich leisten.
- Datenschutz beim Zwang zur Offenbarung der Kirchenzugehörigkeit gegenüber Dritten: Wir wollen, dass weder Arbeitgeber noch Kreditinstitute persönliche Daten über die Konfessionszugehörigkeit bzw. -losigkeit aus Lohnsteuerkarte oder Kapitalertragssteuer erfahren dürfen. Wir halten es verfahrenstechnisch für möglich, Wege zu schaffen für diejenigen, die den konkreten Status für Dritte nicht sichtbar machen wollen (ohne dass sich dadurch Zahlungspflichten verändern). Denn für die Kirchensteuerzahlung ist der Quellenabzug, also die Abführung über Arbeitgeber oder Kreditinstitute, nicht zwingend.
- Reform der Kirchensteuerzahlung im Fall von geringfügig Beschäftigten: Der Arbeitgeber muss eine einheitliche Pauschsteuer für Soli-Zuschlag und Kirchensteuer für das aus geringfügigen Beschäftigungen erzielte Einkommen in Höhe von zwei Prozent des Arbeitsentgelts abführen. Dies kann zur Besteuerung von Nichtkirchenmitgliedern führen. Darum wollen wir, dass in diesen Fällen auf die Erhebung von Kirchensteuern verzichtet wird, wenn sich das ohne bürokratischen Mehraufwand regeln lässt.
- Reform der Besteuerung von glaubensverschiedenen Ehen, besonders des sog. Lebensführungsaufwands in Form des besonderen Kirchgeldes: Wir schlagen vor, die Kirchensteuer von einkommenslosen Ehegatten am ehelichen Unterhaltsanspruch statt am Lebensführungsaufwand zu orientieren. Damit wollen wir dem Prinzip Rechnung tragen, dass nur von Kirchensteuern betroffen ist, wer selbst Mitglied einer Kirche ist. Eine Individualbesteuerung von Ehepaaren würde diese Reform allerdings überflüssig machen.
- Rechtssicherer und kostenloser Kirchenaustritt: Wir wollen rechtssichere Wege für den Kirchenaustritt schaffen. Es kann nicht sein, dass das ausgetretene Mitglied bis zum Ende des Lebens beweispflichtig für den Austritt bleibt. Außerdem wollen wir die Gebühr beim Kirchenaustritt abschaffen, die der Staat bislang erhebt, um die Kosten zu decken, die durch die Entgegennahme der Austrittserklärung und die Dokumentation entstehen. Der Staat übernimmt hier eine Aufgabe für die Kirchen. Hat er dafür Mehrausgaben, so muss er diese pauschal mit den Kirchen abrechnen.

Abschaffung des staatlichen Einzugs der Kirchensteuer

Wir setzen uns dafür ein, den staatlichen Einzug der Kirchensteuer zu beenden. Mit dieser Praxis geht der deutsche Staat weit über seine vertraglichen Verpflichtungen zur Bereitstellung der Steuerlisten hinaus.

Wir wollen, dass zukünftig Religionsgemeinschaften selbst für den Einzug von Beiträgen ihrer Mitglieder zuständig sind. Die Absetzbarkeit von Beiträgen und Spenden soll zukünftig nach den allgemein gültigen Regelungen der Abgabenordnung erfolgen, welche die Gemeinnützigkeit regelt. Es ist zudem für uns nicht Aufgabe des Staates, Daten über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu halten oder sogar zur Verfügung zu stellen. Mitgliedsverwaltung soll Sache der jeweiligen Religionsgemeinschaft sein. Bestandsdaten beim Staat sind zu löschen, mit religionsbezogenen Daten im Steuerbereich ist besonders sensibel umzugehen. So kann dem Datenschutz in vollem Umfang Rechnung getragen werden. Kirchengaus- und Eintritt sollen damit zukünftig genauso wie Ein- und Austritt in andere Organisationen behandelt werden. Ein- und Austrittsgebühren sind Sache der Beitragsordnung der jeweiligen Organisation. Wir streben eine Auflösung aller vertraglichen Verpflichtungen von Bund und Ländern an, die dem entgegenstehen."

~~Staatsleistungen ablösen~~

Staatsleistungen ablösen

Begründung

Kirchensteuern haben in einer modernen Religionsverfassung nichts verloren, Steuern gibt es nur gegenüber dem Staat, andere Organisationen können Mitgliedsbeiträge erheben und zivilrechtlich einfordern.

Die politische Frage heute ist jedoch nicht, den Artikel 140 GG zu ändern, indem den Kirchen das Recht auf Erhebung eigener Steuern und dem Staat hierzu die Bereitstellung der staatlichen Steuerlisten auferlegt ist. Politisch steht an, diese Regelung überhaupt öffentlich in Frage zu stellen. Das primäre Interesse der Kirchen besteht zudem nicht in der Bereitstellung der Steuerlisten oder der Benennung der eigenen Mitgliedsbeiträge als "Steuern", sondern in der Nutzung des staatlichen Inkasso. Eine Möglichkeit, die Parteien und Gewerkschaften nicht zugestanden wird und gegen die sich bereits heute viele Religionsgemeinschaften bewusst entscheiden.

Diese geltende Regelung führt auch dazu, dass der Staat religionsbezogene Daten speichert und Beitritt und Austritt aus den Kirchen über staatliche Stellen erfolgt. Wir wollen, dass die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft eine alleinige Sache zwischen dem oder der Einzelnen und seiner oder ihrer Religionsgemeinschaft ist. Das bürgerliche Recht verfügt hierfür über sinnvolle Rechtsformen.